

Verkündungsblatt

der Technischen Universität Ilmenau

Nr. 162

Ilmenau, den 12. Juni 2018

Inhaltsverzeichnis:

Seite

Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen
für das Wintersemester 2018/2019

2

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen für das Wintersemester 2018/2019

Gemäß § 4 des Thüringer Hochschulzulassungsgesetzes (ThürHZG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 205, 213) und § 39 Abs. 2 der Thüringer Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen an den staatlichen Hochschulen (Thüringer Vergabeverordnung) vom 18. Juni 2009 (GVBl. S. 485), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 12. April 2017 (GVBl. S. 125), in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1, 35 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) folgende Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen für das Wintersemester 2018/2019.

Der Senat der Universität hat diese Satzung am 10. April 2018 beschlossen. Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat sie mit Erlass 4. Juni 2018, Gz.:42-5515/51-8-2, genehmigt.

§ 1

In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen der Universität werden zur Aufnahme von Studienbewerbern in das erste Fachsemester sowie zur Aufnahme in höhere Fachsemester dieser Studiengänge zum Wintersemester 2018/2019 folgende Zulassungszahlen festgesetzt:

Studiengang/Abschluss	1. Fachsemester
-----------------------	-----------------

Angewandte Medien- und Kommunikationswissenschaft/ Bachelor	130
---	-----

§ 2

(1) Soweit in einem in § 1 genannten Studiengang für ein Fachsemester keine Zulassungszahl festgesetzt ist, besteht für dieses Fachsemester keine Zulassungsbeschränkung.

(2) In den Studiengängen der Universität, die nicht unter § 1 aufgeführt sind, bestehen keine Zulassungsbeschränkungen. Hiervon unberührt bleiben studienorganisatorische Maßnahmen, die einen Studienbeginn nur zu einem Wintersemester oder nur zu einem Sommersemester vorsehen sowie etwaige zusätzliche abschluss- oder fächerspezifische Zugangsvoraussetzungen für einen Studiengang.

§ 3

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. März 2019 außer Kraft.

Ilmenau, 9. Mai 2018

Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.
Dr. h. c. mult. Prof. h. c. mult.
Peter Scharff
Rektor